Konzept Marktüberwachung

Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)

Stand: 28.02.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel ... 3

2 Grundsätze und Rahmenbedingungen der Marktüberwachung ... 3

3 Beteiligte am Marktgeschehen ... 5

4 Marktüberwachungsaufgaben/zuständige Behörden und Stellen ... 8

4.1 Aufgaben des Bundes ... 8

4.2 Aufgaben der Länder ... 9

4.2.1 Ressortzuständigkeiten in den Ländern ... 9

4.2.2 Örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörden in den Ländern ... 11

4.2.3 Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden ... 12

5 Strategische Ansätze der Marktüberwachung ... 13

5.1 Überwachung ... 13

5.1.1 Reaktive Marktüberwachung ... 13

5.1.2 Aktive Marktüberwachung ... 14

5.2 Informieren und Beraten — Flankierende Maßnahmen ... 15

5.3 Informationsquellen ... 15

6 Qualifizierung des Personals ... 16

7 Koordination der Marktüberwachung/organisatorische Maßnahmen ... 16

8 Zusammenarbeit mit dem Zoll ... 17

9 Austausch von Informationen unter den Marktüberwachungsbehörden ... 17

10 Koordinierung der Amtshilfe in Deutschland und Europa 18

11 Kooperation und Dialog insbesondere mit EU-Gremien, anderen ADCO-Gruppen, Prüfstellen, Umweltverbänden und Verbraucherschutzbehörden 18

12 Fortschreibung 18

1 Präambel

Der freie Warenverkehr ist ein Eckpfeiler des europäischen Binnenmarktes. Um das Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen, erlassen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union aufgrund von Artikel 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsvorschriften, die europaweit zur Anwendung kommen. Einzelstaatliche Regelungen der Mitgliedstaaten entfallen. Dabei wird in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau ausgegangen.

Auf der Grundlage des Artikels 95 EG-Vertrag (überführt in Artikel 114 AEUV) haben das Europäische Parlament und der Rat für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte die europäische Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie) erlassen. Die Ökodesign-Richtlinie wurde mit dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) in nationales Recht übernommen. Durch Festlegung von Mindestanforderungen sollen Umweltauswirkungen energieverbrauchsrelevanter Produkte verringert werden. Der Energieverbrauch soll gesenkt, der Materialaufwand vermindert und die Belastung mit Schadstoffen reduziert werden.

Für die Gestaltung von Produkten verschiedener Produktsegmente werden konkrete Durchführungsmaßnahmen durch die EU erlassen. Damit sollen unter anderem auch die durch unterschiedliche Regelung in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Handelshemmnisse beseitigt und ein fairer Wettbewerb innerhalb des EU-Binnenmarktes gefördert werden.

Als Durchführungsmaßnahmen werden derzeit in der Regel europäische Verordnungen erlassen, die ihre Rechtswirkung unmittelbar entfalten, ohne dass die Bestimmungen in nationales Recht der Mitgliedstaaten übernommen werden müssen.

Dieses Konzept wurde von den Bundesländern unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung entwickelt und im Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung EVPG/EnVKG beraten. Das Konzept stellt eine Richtschnur für die Marktüberwachung nach dem EVPG dar. Es ist nicht abschließend und verbindlich. Das Konzept wird weiterentwickelt und fortgeschrieben.

2 Grundsätze und Rahmenbedingungen der Marktüberwachung

Der europäische Binnenmarkt ist einer der bedeutendsten Errungenschaften des europäischen Einigungsprozesses. Das wichtigste Grundelement ist dabei der liberale Marktzugang für das Inverkehrbringen von Produkten. Diesem muss jedoch ein Korrektiv gegenüberstehen, mit dem das Inverkehrbringen von Produkten, die nicht den europäischen Vorschriften entsprechen, verhindert bzw. unterbunden werden kann. Dies ist eine wirksame Marktüberwachung. Sie ist daher ein wesentliches Element für die Funktion des Binnenmarktes.

Die Überwachung soll den freien Warenverkehr gewährleisten, insbesondere nicht rechtskonforme Produkte vom Verkehr ausschließen und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden. So wird auch dem berechtigten Interesse der Hersteller und Importeure nach einem Schutz vor unlauteren

Wettbewerbspraktiken gedient und damit die Wettbewerbsfähigkeit der im Geltungsbereich des EVPG agierenden Industrie gestärkt.

Ein ebenso großes Interesse an der Durchsetzung der Richtlinien, in denen ein hohes Anforderungsniveau im Bereich Ökodesign angestrebt wird, hat die Öffentlichkeit im Hinblick auf die prognostizierten Klimaveränderungen und die Klimaschutzziele.

Ein drittes Ziel ist der Schutz des Verbrauchers, der aus wirtschaftlichen Gründen daran interessiert ist, dass die von den Herstellern angegebenen Verbrauchswerte auch eingehalten werden.

Die Marktüberwachung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieser Schutzziele.

In der Ökodesign-Richtlinie werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass Produkte nur in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie die gestellten Anforderungen erfüllen. In Artikel 4 des EU-Vertrags haben sich die Mitgliedstaaten bereit erklärt, alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus dem EU-Vertrag ergeben.

Die seit dem 1. Januar 2010 unmittelbar geltende Verordnung Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 mit Vorschriften für die Marktüberwachung von Produkten schafft einen konkreten und verbindlichen Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung.

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Marktüberwachung effizient und umfassend zu organisieren und hierzu geeignete Überwachungsinstrumente zu schaffen, wurde mit § 7 Abs. 1 ff. EVPG national umgesetzt. Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gewährleisten eine wirksame Marktüberwachung. Basis für die Marktüberwachung ist das Überwachungskonzept, das insbesondere:

- die Erfassung und Auswertung verfügbarer Informationen zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten sowie Warenströmen,
- die Aufstellung, regelmäßige Anpassung und Durchführung von Überwachungsprogrammen, mit denen die Produkte stichprobenartig und in dem erforderlichen Umfang überprüft werden, sowie die Erfassung und Bewertung dieser Programme und
- die regelmäßige Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit des Konzeptes

umfasst.

3 Beteiligte am Marktgeschehen

Die folgende Abbildung ergibt einen Überblick über die am Marktgeschehen Beteiligten.

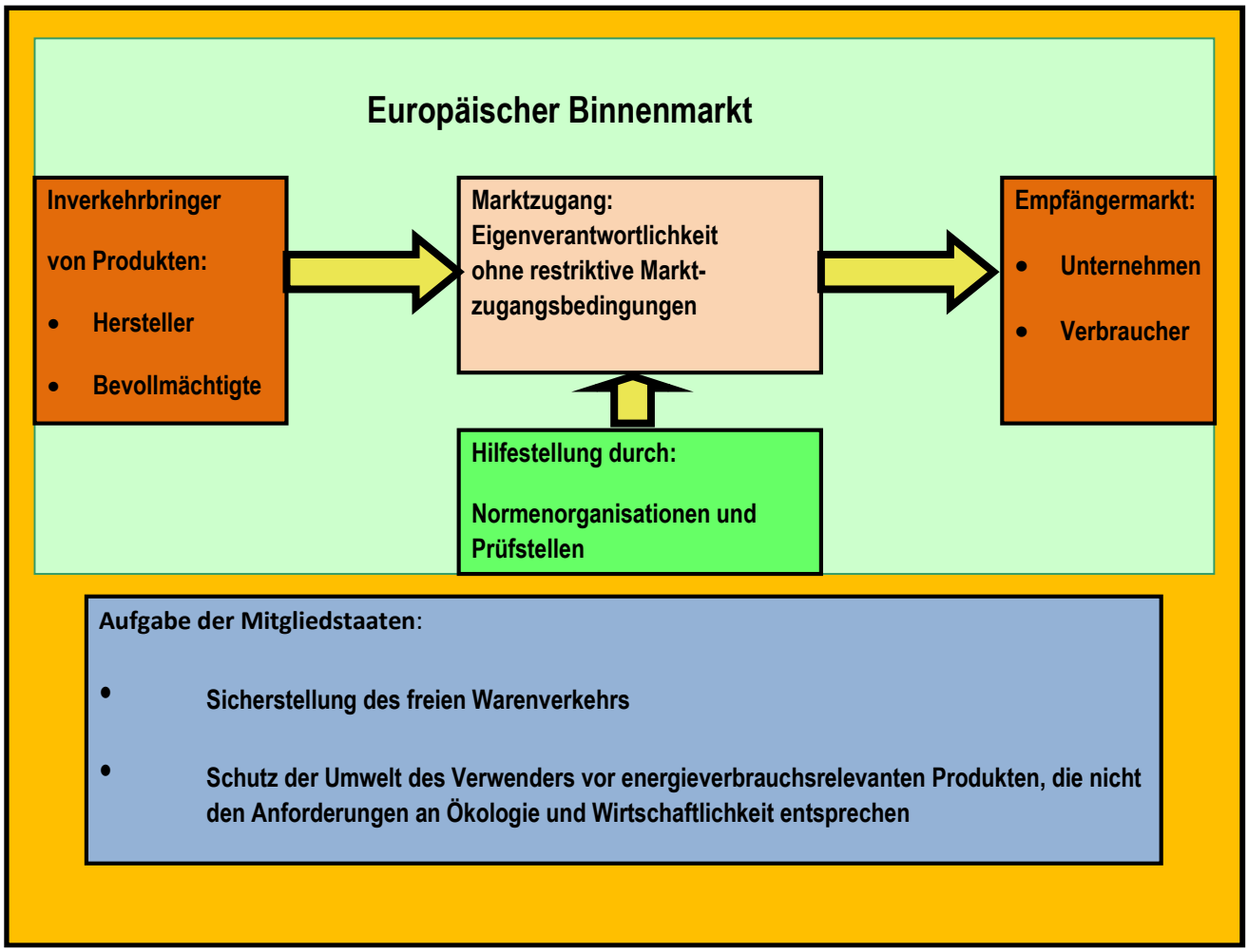


Abb.1: Überblick über das Marktgeschehen

Die Ökodesign-Richtlinie wendet sich an den Inverkehrbringer als Normadressaten. Dies sind:

- **Hersteller**

  Hersteller ist eine natürliche oder juristische Person, die energieverbrauchsrelevante Produkte herstellt und für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme verantwortlich ist.

  Gibt es keinen Hersteller in diesem Sinne oder auch keinen Importeur, so gilt als Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die energieverbrauchsrelevante Produkte in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt.

- **Bevollmächtigter**

  Der Hersteller kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, in seinem Namen als Bevollmächtigter zu handeln. Der Bevollmächtigte muss im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sein und nimmt die Pflichten des Herstellers wahr.

- **Importeur**

  Der Importeur ist eine im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein aus einem Drittstaat stammendes Produkt im Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit in Verkehr bringt .

  Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure haben sicherzustellen, dass nur Produkte in den Verkehr gebracht werden, die den grundlegenden Anforderungen des EVPG und den auf der Ökodesign-Richtlinie gestützten Verordnungen entsprechen.

Darüber hinaus wird vom EVPG ein weiterer Wirtschaftsakteur in der Lieferkette erfasst:

- **Händler**

  Händler ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Importeurs.

  Der Händler hat im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit dazu beizutragen, dass nur Produkte zur Bereitstellung auf dem Markt angeboten werden, die den grundlegenden Anforderungen des EVPG und den auf der Ökodesign-Richtlinie gestützten Verordnungen entsprechen.

Weitere am Marktgeschehen Beteiligte sind:

- **zugelassene Stellen**

  Zugelassene Stellen überprüfen Eigenschaften von Produkten zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen Durchführungsrechtsvorschrift. Die zugelassenen Stellen werden von den zuständigen Behörden nach eingehender Prüfung anerkannt.

- **Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS)**

  Die Akkreditierung ist Grundlage für die Anerkennung einer Stelle als zugelassene Stelle. Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) ist die zentrale Stelle in Deutschland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die die Kompetenz von Stellen, die eine Zulassung anstreben, bewertet und die Akkreditierung bei Erfüllung aller Voraussetzungen ausspricht. Bei entsprechender Prüfung der Kompetenz durch die Länder kann auch eine nicht akkreditierte Stelle als zugelassene Stelle anerkannt werden.

- **BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**

  Die Bundesanstalt unterstützt die Marktüberwachungsbehörden und nimmt zentral Koordinierungsaufgaben wahr.

- **Marktüberwachungsbehörden**

  Die nationalen Marktüberwachungsbehörden wachen darüber, dass die in Verkehr gebrachten Produkte die Bestimmungen des EVPG und der auf der Ökodesign-Richtlinie gestützten Verordnungen erfüllen. Sie treffen erforderliche Maßnahmen, wenn nichtkonforme Produkte in den Verkehr gebracht, ausgestellt oder in Betrieb genommen werden sollen. Zudem ist die Anerkennung von zugelassenen Stellen Aufgabe der Länder. Die Länder überprüfen die Einhaltung der Anforderungen an eine von ihnen zugelassene Stelle.

- **Zoll**

  Die Zollbehörden wirken bei der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten nach Art. 27 – 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 mit. Die Marktüberwachungsbehörden informieren die Zollbehörden über die Produktkategorien, bei denen der Verdacht einer Nicht-Konformität vorliegt, sowie über Erkennungsmerkmale zu nicht konformen Produkten. Die Zollbehörden leiten relevante Informationen an die Marktüberwachungsbehörden weiter.

- **Wirtschaftsverbände**

  Die Wirtschaftsverbände sind die politische Interessenvertretung von Unternehmen und zugleich wichtige Impulsgeber im Hinblick auf Produktanforderungen.

- **Verbraucherverbände**

  Die Verbraucherverbände sind die politische Interessenvertretung der Verbraucher und zugleich wichtige Impulsgeber im Hinblick auf Verbraucherprodukte.

- **Umweltschutzverbände**

  Umweltschutzverbände sind wichtige Impulsgeber im Hinblick auf Umweltanforderungen von Produkten.

- **Verbraucher/Benutzer**

  Die Verbraucher/Benutzer beeinflussen durch ihr Verhalten das Marktgeschehen. Sie geben Impulse für die Marktüberwachung in Form von Mängelmeldungen und Beschwerden.

Das Zusammenwirken dieser Stellen ist in Abbildung 2 dargestellt.

Beteiligte am Marktgeschehen

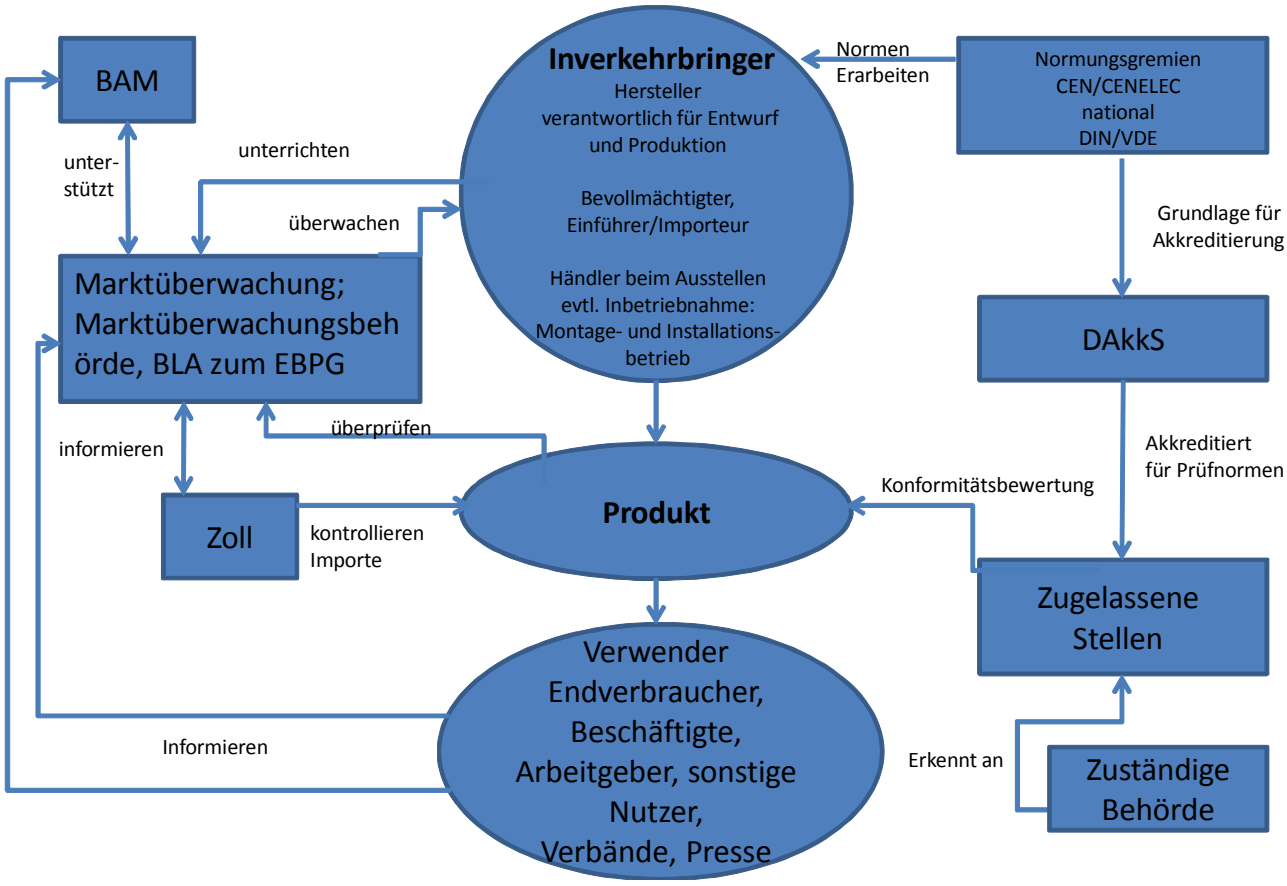


Abb. 2 Zusammenwirken der Marktbeteiligten

4 Marktüberwachungsaufgaben/zuständige Behörden und Stellen

4.1 Aufgaben des Bundes

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vertritt die Bundesregierung gegenüber der EU, insbesondere bei:

- Rechtsetzungsvorhaben
- Durchführung von Schutzklausel- und RAPEX-Verfahren
- Informationsweitergabe an EU und Mitgliedsstaaten
- Unterstützung der Länder
- Wahrnehmung der Sitzungen der ADCO-Gruppe auf EU-Ebene gemeinsam mit dem jeweiligen Vertreter der Bundesländer und der BAM

Fachlich eingebunden ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und bei gebäudebezogenen Fragestellungen das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Das BMWi wird durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) unterstützt. Zudem ist die BAM nach § 10 EVPG als beauftragte Stelle benannt und damit zuständig für die Sammlung und Verteilung von Informationen. Somit unterstützt die BAM

- die Interessen der betroffenen Kreise (Industrie, Umweltverbände usw.) bei der Gestaltung der Durchführungsmaßnahmen (Entsendung eines Vertreters in das Konsultationsforum)
- die Wirtschaft, vor allem kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und kleinste Unternehmen bei der Einhaltung des Gesetzes
- die Behörden der Marktüberwachung (Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der EU in der ADCO, Geschäftsführung im Bund-Länder-Ausschuss)
- Verbraucher und Unternehmen, in dem sie über Verstöße gegen die Richtlinie und deren Folgen, Rückrufe, Inverkehrbringensverbote informiert.

Die BAM ist als beauftragte Stelle nach dem EVPG der nationale Knotenpunkt für die Durchführung der amtlichen Meldeverfahren zur und von der EU-Kommission. Sie macht Anordnungen zuständiger Behörden, die unanfechtbar geworden sind oder deren sofortige Vollziehung angeordnet worden ist, öffentlich bekannt. Die Meldewege für die deutschen Behörden sind in der Handlungsanleitung (vergl. Kap. 4.1.1) beschrieben.

4.2 Aufgaben der Länder

In Deutschland sind die Länder für den Vollzug des EVPG zuständig. Marktüberwachung gehört zu den Kernaufgaben der Länderbehörden. Die Länder benennen Marktüberwachungsbehörden und statten diese in ausreichendem Umfang mit den erforderlichen Ressourcen (qualifiziertes Personal und Sachmittel) aus.

Daneben bildet der Bund-Länder-Ausschuss ein wichtiges Gremium zur Koordination übergreifender Fragen der Marktüberwachung.

Auf europäischer Ebene vertritt ein Bundesland die Länder in der jeweiligen ADCO-Gruppe zur Klärung von Auslegungsfragen in den europäischen Rechtsakten bzw. zur Diskussion von Fragestellungen der Verwaltungszusammenarbeit.

4.2.1 Ressortzuständigkeiten in den Ländern

Die zuständigen obersten Landesbehörden haben die Koordination der Überwachung sowie die Entwicklung und Fortschreibung des Überwachungskonzeptes sicherzustellen. Einen Überblick über die Ressortzuständigkeiten in den Ländern gibt Tabelle 1.

Bundesland	Oberste Landesbehörde
Baden-Württemberg	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Berlin	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Brandenburg	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Bremen	Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Hamburg	Behörde für Umwelt und Energie
Hessen	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Wirtschaft, Innovationen, Digitalisierung und Energie des Landes NRW
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Saarland	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Bundesland	Oberste Landesbehörde
Thüringen	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Tab.1: Übersicht über die zuständigen obersten Landesbehörden im Bereich EVPG, Stand Februar 2018

4.2.2 Örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörden in den Ländern

Eine Übersicht über die in den Ländern zur Marktüberwachung nach EVPG örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden gibt Tabelle 2.

Bundesland	Örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde
Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Tübingen
Bayern	Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung v. Schwaben
Berlin	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi)
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Bremen	Gewerbeaufsicht Bremen
Hamburg	Behörde für Umwelt und Energie
Hessen	Hessische Eichdirektion
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Niedersachsen	Gewerbeaufsichtsämter (GAÄ)
Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Bundesland	Örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME)
Saarland	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Sachsen	Landesdirektion Sachsen (Abt. Arbeitsschutz)
Sachsen-Anhalt	Landeseichamt Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt

Tab. 2: Zuständige Behörden in den Ländern zur Marktüberwachung nach EVPG, Stand Februar 2018

4.2.3 Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

Die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden sind im EVPG festgelegt.

Die Marktüberwachungsbehörden sind nach § 7 Abs. 3 EVPG u. a. befugt:

- das Ausstellen eines Produkts zu untersagen,
- Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass ein Produkt erst in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, wenn die festgelegten Anforderungen erfüllt sind,
- anzuordnen, dass ein Produkt von einer zugelassenen Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird,
- anzuordnen, dass geeignete Informationen angebracht werden,
- das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines Produkts für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum vorübergehend zu verbieten,
- zu verbieten, dass ein Produkt in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, ohne dass die festgelegten Anforderungen erfüllt sind,
- die Rücknahme oder den Rückruf eines in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Produkts anzuordnen oder ein solches Produkt sicherzustellen, wenn die festgelegten Anforderungen nach § 4 Abs. 1 nicht erfüllt sind,

- zu verlangen, dass bereitzuhaltende Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Anforderung vorgelegt werden.

Die Marktüberwachungsbehörden überprüfen mittels Stichproben die Merkmale von Produkten durch Überprüfung der Unterlagen oder, wenn dies angezeigt ist, durch physische Kontrollen und Laborprüfungen. Dazu verfügen sie über die notwendigen Betretungsrechte der Räume oder Grundstücke, in denen oder auf denen energieverbrauchsrelevante Produkte hergestellt werden, zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt lagern oder ausgestellt werden. Für Prüfungen können gegenüber dem Hersteller und gegenüber Personen, die das Produkt zum Zweck des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf dem Markt lagern oder ausstellen, Gebühren und Auslagen geltend gemacht werden, wenn die Prüfung ergibt, dass die festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind. Die zuständigen Behörden und deren Beauftragte können beim Wirtschaftsakteur und Aussteller unentgeltlich Proben entnehmen und Muster verlangen.

Für das behördliche Handeln gelten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die im EVPG festgelegten Verfahrensvorschriften, z. B. die Anhörung der betroffenen Wirtschaftsakteure nach § 7 Abs. 9 EVPG. Weitere Pflichten der Behörden für das Verwaltungshandeln sind in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder festgelegt. Zudem gilt nach § 7 Abs. 8 EVPG § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

5 Strategische Ansätze der Marktüberwachung

Die Marktüberwachungsbehörden verfolgen in unterschiedlicher Intensität zwei strategische Ansätze zur Sicherung des freien Warenverkehrs und Einhaltung der Anforderungen des EVPG:

- Überwachen: Inverkehrbringen nichtkonformer Produkte verhindern und Verstöße im Einzelfall sanktionieren
- Informieren und Beraten: Wissen zielgruppen- und situationsgerecht anbieten.

5.1 Überwachung

Grundsätzlich wird bei der Marktüberwachung zwischen reaktiver Marktüberwachung und aktiver Marktüberwachung unterschieden.

5.1.1 Reaktive Marktüberwachung

Nach Eingang von Beschwerden, Anzeigen, Informationen oder Ersuchen zur Amts- und Vollzugshilfe ermitteln die Marktüberwachungsbehörden den Sachverhalt und treffen die notwendigen Entscheidungen. Die Marktüberwachungsbehörden beteiligen insbesondere bei Verdacht auf systematische Abweichungen andere Marktüberwachungsstellen im Rahmen der Amts- oder Vollzugshilfe an ihren Ermittlungen und leiten ggf. übergreifende Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung ein.

Um ein einheitliches Vorgehen und die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden zu organisieren, wird eine Handlungsanleitung zur Marktüberwachung, die speziell auf den Be-

reich EVPG zugeschnitten ist, erarbeitet. Bis zur Fertigstellung kommt die Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland“ (LV 36), die sich im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes bewährt hat, sinngemäß zur Anwendung.

5.1.2 Aktive Marktüberwachung

Die Marktüberwachungsbehörden führen ihre Kontrollen auf der Grundlage von im Bund-Länder-Ausschuss abgestimmten Marktüberwachungsprogrammen durch. Damit soll Doppelarbeit vermieden werden. Außerdem können damit längerfristig Kernkompetenzen für die Überprüfung von bestimmten Produktsegmenten aufgebaut werden.

Bei der aktiven Marktüberwachung handelt es sich um vorbereitete Aktionen mit einer bestimmten Zielrichtung, die nach deren Durchführung evaluiert werden. Die Marktüberwachungsprogramme werden jährlich aktualisiert. Den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission werden die Programme von der BAM mitgeteilt. Der Öffentlichkeit werden die Programme mittels elektronischer Kommunikationsmittel durch die Länder bzw. BAM mitgeteilt.

Zur Vorbereitung einer Marktüberwachungsaktion werden folgende Prozessschritte durchlaufen:

- **Projektierung**

  Zur Projektierung gehören die Grundlagenermittlungen (z. B. Warenströme), die Zieldefinition, die Planung der Probenahme (Anzahl, Ort, Umfang), Beteiligung von Projektpartnern oder Bestimmungen der notwendigen Prüftiefe

- **Probenahme**

  Die Probenahme beinhaltet die Entnahme der Produkte entsprechend der gesetzlich geregelten Befugnisse und der damit einhergehenden Beschaffung notwendiger Informationen (Handelskette, Hersteller, Importeur, Dokumente, Unterlagen, usw.)

- **Produktprüfung**

  Die Prüfung der Produkte erfolgt durch Sichtprüfung, vertiefende Prüfung oder Laborprüfung. Die Prüftiefe sowie Prüfumfang und Ort der Prüfung werden im Rahmen der Projektierung unter Beachtung der Zielsetzung festgelegt.

- **Auswertung der Prüfergebnisse**

  Die Auswertung der Prüfergebnisse enthält die Zusammenfassung der Ergebnisse, die Bewertung hinsichtlich übergreifender Mängel bzw. systembedingter Mängel (Qualität der benannten Stellen, Informationsdefizite, Import/Exportproblematik, …)

- **Konkrete Maßnahmen für den Einzelfall.**

5.2 Informieren und Beraten – Flankierende Maßnahmen

Das strategische Ziel „Informieren und Beraten: Wissen zielgruppen- und situationsgerecht anbieten“ wird als nicht bindende Ergänzung zu den unter 4.1 genannten Tätigkeiten von den Ländern verfolgt (Ausnahme Aufgaben der BAM unter „Transparenz“). Hierunter können die folgenden Maßnahmen fallen:

- **Sensibilisieren durch Überzeugen**

  Durch professionelles Wissensmanagement sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird über Grundsätze, Erkenntnisse, Maßnahmen und Ziele des EVPG und der europäischen Verordnungen informiert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Bewusstseins der Beteiligten am europäischen Binnenmarkt hinsichtlich der Marktzugangsvoraussetzung geleistet sowie ein Transfer gewonnener Erkenntnisse ermöglicht.

- **Transparenz**

  Die BAM macht Anordnungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 6 und 7 EVPG, die unanfechtbar geworden sind oder deren sofortige Vollziehung angeordnet ist, auf der Website öffentlich bekannt. Dabei dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlich werden, wenn sie zur Identifizierung des energieverbrauchsrelevanten Produkts erforderlich sind. Liegen einer Marktüberwachungsbehörde erhebliche Anhaltspunkte vor, dass ein Produkt nicht den Anforderungen entspricht, wird die Öffentlichkeit über ICSMS (vergl. Kap. 8) informiert. Regularien hierzu enthält § 9 Abs. 3 EVPG.

- **Kooperation mit am Marktgeschehen Beteiligten**

  Wo immer dies erforderlich, möglich und sinnvoll ist, wird durch Kooperation mit anderen Beteiligten am Marktgeschehen, ein effektives und effizientes Vorgehen sichergestellt.

5.3 Informationsquellen

Als Informationsquellen werden von Marktüberwachungsbehörden folgende Informationen genutzt:

- Meldungen/Mitteilungen aus Schutzklausel- und RAPEX -Verfahren
- Mängelberichte/Mitteilungen von Marktüberwachungsbehörden und anderen Behörden
- Mitteilungen von zugelassenen Stellen
- Marktkontrollen auf Messen und Ausstellungen
- Hinweise von Bürgern, Wettbewerbern
- Hinweise von Wirtschafts-, Umweltschutz- und Verbraucherschutzverbänden

- Einschlägige Tests z. B. von Stiftung Warentest und Öko-Test
- Informationen aus den Medien
- Mitteilungen der Zollbehörden
- Internet-Recherchen
- Einschlägige Datenbanken über Hersteller von Produkten
- Ergebnisse aus der Marktüberwachung im Bereich EnVKG

6 Qualifizierung des Personals

Das im Bereich EVPG eingesetzte technisch qualifizierte Personal (z. B. Ingenieure) wird in einer Einführungsfortbildung oder vergleichbaren Maßnahmen geschult. Im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen wird auf neue Durchführungsmaßnahmen und praktische Fragestellungen eingegangen. Zudem wird in regelmäßigen Dienstbesprechungen auf aktuelle Fragestellungen eingegangen. Auf Initiative des Bund-Länder-Ausschusses können weitere Angebote zur Fortbildung des Personals, auch mit externen Partnern gemacht werden.

7 Koordination der Marktüberwachung/organisatorische Maßnahmen

Die obersten Landesbehörden für die Marktüberwachung stellen mit Unterstützung der BAM die Koordination der Überwachung und die Entwicklung und Fortschreibung des Überwachungskonzeptes sicher und überprüfen und bewerten regelmäßig die Funktionsweise der Überwachungstätigkeiten. Die Ergebnisse werden den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Um die Vollzugsaufgaben im Bereich EVPG zu koordinieren, wurde analog zu den Beispielen in anderen Rechtsbereichen ein länderübergreifendes Arbeitsgremium eingerichtet. Zu den zentralen Aufgaben des Arbeitsgremiums gehören folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder untereinander,
- länderübergreifend abgestimmte Planung von Marktüberwachungsaktionen innerhalb Deutschlands,
- Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Ländern,
- Zusammenwirken mit Industrie, Inverkehrbringern und Verbänden,
- Aufbau und Unterstützung geeigneter Informations- und Kommunikationsstrukturen zwischen den Ländern und dem Bund,
- Erarbeitung von einheitlichen Verfahren für die Marktüberwachung (Handlungsanleitung),
- Fortschreibung des Konzepts für die Koordinierung der Marktüberwachung in Deutschland.

Die länderübergreifende Zusammenarbeit trägt entscheidend dazu bei, dass Ressourcen optimal genutzt werden und Doppelarbeit vermieden wird.

8 Zusammenarbeit mit dem Zoll

Die Marktüberwachung kann ihre Aufgabe am effektivsten und effizientesten wahrnehmen, wenn sie das Inverkehrbringen nichtkonformer Produkte bereits an der Quelle, also beim Hersteller, unterbindet. Mit zunehmender Globalisierung steigt aber auch die Zahl der Importprodukte, deren Hersteller ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben. Diese Produkte besitzen in vielen Bereichen zwischenzeitlich einen deutlich höheren Marktanteil als die in der EU hergestellten Produkte. Aus diesem Grund kommt der Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den Zollbehörden eine besondere Bedeutung zu. Zentrales Element dieser Kooperation ist die Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden durch den Zoll, wenn Merkmale eines Importprodukts Grund zu der Annahme geben, dass dieses nicht den gemeinschaftlichen Vorschriften entspricht (Art. 27 Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2008). Dazu wird der Zoll von den Marktüberwachungsbehörden mit den relevanten Informationen versorgt, um potenziell nicht konforme Produkte mit möglichst hoher Treffsicherheit zu identifizieren. Hierzu werden u. a. Risikoprofile erstellt, mit deren Hilfe die Zollbehörden energierelevante Produkte aus Drittstaaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie nicht den gemeinschaftlichen Vorschriften entsprechen, anhalten und eine Überprüfung durch die Marktüberwachung veranlassen können.

9 Austausch von Informationen unter den Marktüberwachungsbehörden

Für eine effiziente Marktüberwachung sind der Austausch von Informationen über laufende Untersuchungen, die Ergebnisse von Produktprüfungen sowie die veranlassten und realisierten Maßnahmen notwendig. Im EVPG ist festgelegt, dass hierfür ICSMS zu nutzen ist.

ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance) ist ein internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachungsbehörden. Es ist das nach Art. 23 der VO (EG) 765/2008 von der Kommission zur Verfügung zu stellendes System und ist von allen Mitgliedstaaten zu nutzen. Die Datenbank enthält in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Teil Informationen über Produkte, die von Marktüberwachungsbehörden geprüft worden sind. Das System bietet die Möglichkeit Informationen gezielt an zuständige Behörden weiterzuleiten sowie Vorgänge zu übergeben. Ein Steuerungsmodul ermöglicht die effiziente Bearbeitung von Schutzklauselmeldungen.

Zur Information der Verbraucher und weiterer interessierter Kreise ist ein öffentlicher Teil integriert, in den Produktinformationen sowohl durch Inverkehrbringer als auch durch Marktüberwachungsbehörden eingestellt werden können. Zugleich kann elektronisch mit den Marktüberwachungsbehörden Kontakt aufgenommen werden.

10 Koordinierung der Amtshilfe in Deutschland und Europa

Obwohl durch die technische Harmonisierung ein Binnenmarkt mit freiem Warenverkehr über nationale Grenzen hinweg entstanden ist, erfolgt die Marktüberwachung auf einzelstaatlicher Grundlage. Daher ist es erforderlich, entsprechende Mechanismen der administrativen Kooperation zwischen den nationalen Behörden aufzubauen, um so die Effizienz der Marktüberwachung zu erhöhen und den Effekt unterschiedlicher Aufsichtspraktiken zu verringern. Dies wird zum Teil in der ADCO-Gruppe zur Richtlinie 2009/125/EG verwirklicht. Dieses Gremium tagt zweimal jährlich unter jährlich wechselndem Vorsitz je eines Mitgliedsstaates. Deutschland wird durch die BAM und einen Delegierten der Länder vertreten, der vom Bund-Länder-Ausschuss bestimmt wird.

Die Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Kooperation ist seit 2008 gesetzlich verankert. Nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 haben sich die Marküberwachungsbehörden gegenseitig zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten, indem sie Informationen oder Unterlagen bereitstellen, geeignete Untersuchungen oder andere angemessene Maßnahmen durchführen und sich an Untersuchungen beteiligen, die in anderen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden. Der Informationsfluss zwischen den zuständigen Behörden und der EU-Kommission sowie den Behörden der anderen Mitgliedsstaaten wird durch die BAM koordiniert. Dies betrifft die Meldeverfahren (Schutzklausel- bzw. RAPEX-Meldungen) aber auch den informellen Informationsaustausch und europäische Projekte zur Marktüberwachung.

11 Kooperation und Dialog insbesondere mit EU-Gremien, anderen ADCO-Gruppen, Prüfstellen, Umweltverbänden und Verbraucherschutzbehörden

Der Austausch von Informationen und der Dialog zwischen dem Arbeitsgremium der Länder im Bereich EVPG mit Gremien aus anderen Rechtsbereichen (ProdSG, Chemikalienrecht, Bauprodukte-Gesetz, Kraftfahrzeugrecht, EMV-Gesetz usw.) muss nachhaltig sichergestellt werden, nicht zuletzt um Synergien zu nutzen. Die Rahmenbedingungen für die Marktüberwachung sind in allen Rechtsbereichen gleich. Der Bund-Länderausschuss setzt sich nachhaltig dafür ein, dass hierfür entsprechende Strukturen geschaffen werden.

12 Fortschreibung

Die Fortschreibung des Marktüberwachungskonzepts wird nach einer angemessenen Zeitspanne, in der weitere praktische Erfahrungen und Kenntnisse bei der Marktüberwachung gesammelt wurden, im Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung EVPG/EnVKG beraten.